

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 35 – 27. Juni 2016

Inhalt

Kreis Lippe

269 Allgemeinverfügung 01/2016 Tierseuchenverordnung zur Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (BT) nach § 4 Abs. 1 und 2 EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung auf dem Gebiet des Kreises Lippe

Stadt Bad Salzuflen

270 Widmung der „Astrid-Lindgren-Straße“
271 12. Sitzung des Rates in der Wahlperiode 2014/2020 am 06.07.2016

Stadt Barntrup

272 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Barntrup vom 06.06.2016

Stadt Detmold

273 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
274 Aufstellung des Bebauungsplanes

Gemeinde Kalletal

275 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kalletal für das Haushaltsjahr 2016

Stadt Lage

276 Bekanntmachung

Alte Hansestadt Lemgo

277 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lieme West/ Herforder Straße“ hier: Änderungsbeschluss
278 Bebauungsplan Nr. 61 26 07.05 „Industriegebiet Lieme West“ hier: Aufstellungsbeschluss

Landesverband Lippe

279 Die 15. Sitzung der Verbandsversammlung in der 16. Wahlperiode des Landesverbandes Lippe

Kreis Lippe

269 Allgemeinverfügung 01/2016 Tierseuchenverfügung zur Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (BT) nach § 4 Abs. 1 und 2 EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung auf dem Gebiet des Kreises Lippe

Gemäß § 4 Absatz 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher und unions-rechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) wird folgende Genehmigung für das Gebiet des Kreises Lippe erteilt:

1. Empfängliche Tiere (Wiederkäuer) dürfen gegen die Blauzungenkrankheit mit Impfstoff gegen die Serotypen 4 oder 8 geimpft werden, sofern ein inaktiver Impfstoff verwendet wird.

2. Diese Genehmigung gilt nur unter nachfolgender Bedingung:

Der vom Tierhalter beauftragte Tierarzt hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe

- a) der Registriernummer des Betriebes, in dem die Impfung erfolgte,
- b) des Datums der Impfung,
- c) des verwendeten Impfstoffes, einschließlich der Chargennummer und
- d) der Ohrmarkennummer der geimpften Tiere

im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier-Datenbank) einzutragen.

3. Die Meldepflicht des Tierhalters nach § 4 Abs. 2 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung gilt als erfüllt, wenn die durchgeführte Impfung durch den behandelnden Tierarzt in der HI-Tier-Datenbank eingetragen wurde.

Diese Verfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung

Das Friedrich-Loeffler-Institut kommt in seiner Risikoeinschätzung bereits am 30.11.2015 zu dem Schluss, dass das Risiko eines Eintrages von Bluetongue-Virus (BTV), Serotyp-4 von Südosten und Serotyp-8 von Südwesten, auf das Bundesgebiet wahrscheinlich bis hoch ist. Eine Blauzungenepidemie unter Wiederkäuern würde in Deutschland zu erheblichen Schäden und Leiden führen. Repellentien können die Übertragung des Virus durch Gnuzen nicht sicher verhindern. Eine derartige Expositionsprophylaxe und die Behandlung von an BTV erkrankten Wiederkäuern haben je nach Tierart nur geringe Erfolgsaussichten. Angesichts der guten Erfahrungen, die mit Totimpfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit gemacht wurden, stellt die

Ständige Impfkommission Veterinärmedizin (StlKo Vet) fest, dass die effiziente Bekämpfung dieser Tierseuche nur durch die Impfung von Schafen, Ziegen und Rindern erreicht werden kann.

Die Impfung vermittelt einen sicheren Schutz, sie ist weitgehend nebenwirkungsfrei und daher uneingeschränkt empfehlenswert. Aufgrund der Änderung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung ist die Impfung gegen BT nach Genehmigung durch die zuständige Behörde jetzt auf freiwilliger Basis möglich.

Um die Ausbreitung des Virus zu verhindern, wird allen Tierhaltern deshalb die freiwillige Impfung ihrer Wiederkäuer dringend angeraten.

Eine Allgemeinverfügung ist das geeignete Mittel für den Kreis Lippe, die Impfung kurzfristig für alle Tierhalter zu ermöglichen.

Bekanntgabe

Diese Verfügung wird gemäß § 41 VwVfG öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Lippe wirksam.

Die Tierseuchenverfügung kann im Bürgerservice und im FG 390 Veterinärangelegenheiten, Verbraucherschutz des Kreises Lippe des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold während der üblichen Dienstzeiten und auf der Homepage des Kreises Lippe (www.kreis-lippe.de) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

- § 4 EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung vom 24.09.2008 (BGBl. I S. 1905)
- § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold erhoben werden.

Hinweise:

- Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
- Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Leibnizstr. 10, 45659 Recklinghausen eingeht.
- Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kreis Lippe
Im Auftrag

gez.

Dr. Kros

Kr.Bl.Lippe 27.06.2016

Stadt Bad Salzuflen

270 Widmung der „Astrid-Lindgren-Straße“

Die „Astrid-Lindgren-Straße“ (Teilflächen aus den Flurstücken 432 und 448, Flur 5 der Gemarkung Holzhausen) ist endgültig ausgebaut.

Die vorgenannte Straße erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird hiermit germ. den §§ 2, 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.NRW. S. 1028, ber. 1996, S. 81, 141 216, 355; 2007 S. 327) in der z. Zt. gültigen Fassung für den allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erstreckt sich auf den im anliegenden Plan schraffierten Bereich.

Baulastträger der genannten Straße ist die Stadt Bad Salzuflen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form, nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr - ERWO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. S.548), erhoben werden.

Bad Salzuflen, den 06.06.2016

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister
In Vertretung

Oberweis

Kr.Bl.Lippe 27.06.2016

271 12. Sitzung des Rates in der Wahlperiode 2014/2020 am 06.07.2016

Am Mittwoch, dem 06.07.2016, um 17.00 Uhr findet im großen Sitzungssaal des Rathauses die 12. Sitzung des Rates der Stadt Bad Salzuflen in der Wahlperiode 2014/2020 statt.

Tagesordnung:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. **Einwohnerfragestunde**
Anfragen sind bis Montag, den 4.7.2016 schriftlich beim Bürgermeister einzureichen
2. **Niederschrift über die 11. Sitzung des Rates am 11.05.2016**
- öffentlicher Teil -

3. **Mitteilungen des Bürgermeisters und der Verwaltung sowie Beantwortung schriftlicher Anfragen**
4. **Bericht über laufende Beschlüsse**
5. **Kurpark/Wandelhalle**
 - 5.1. Neuausrichtung der Wandelhalle
- Antrag der SPD-Fraktion –
 - 5.2. Freier Zutritt zur Wandelhalle
- Antrag der Fraktionen CDU und SPD –
 - 5.3. Eingangsbereich Kurpark
- Antrag der Piraten-Fraktion –
 - 5.4. Förderantrag für das Erlebnisraumkonzept Sole & Kneipp für Kurpark und Wandelhalle
6. **Jahresabschluss 2015**
7. **Gesamtabschluss des „Konzerns Stadt Bad Salzuflen“ zum 31.12.2012**
8. **Nachabschaltung der Straßenbeleuchtung**
hier: Neuberechnung der Stromkostenersparnis
9. **Brandschutzmaßnahmen im Schloss Schötmar**
10. **Ergebnisse des Energie- und Klima-Workshops und die weiteren Schritte**
11. **Beteiligungen**
 - 11.1. Mittelbare Beteiligung der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH über die Lippe Energie Verwaltungs-GmbH an der Windgesellschaft LVL Rafelder Berg GmbH & Co.KG
 - 11.2. Mittelbare Beteiligung der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH über die Lippe Energie Verwaltungs-GmbH an der Windgesellschaft Kalletal GmbH & Co.KG
 - 11.3. Mittelbare Beteiligung der Stadt Bad Salzuflen über die Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH an der Windgesellschaft Kalletal GmbH & Co.KG
12. **Umbesetzung von Gremien**
 - 12.1. Umbesetzung von Ausschüssen
- Antrag der Piraten-Fraktion –
 - 12.2. Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss
- Antrag der SPD-Fraktion –
 - 12.3. Umbesetzung im Ortsausschuss Ehren-Breden
- Antrag der CDU-Fraktion –

13. **Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Bad Salzuflen und die städtischen Ausschüsse**
hier: Einberufung der Ratssitzungen unter Berücksichtigung der papierlosen Ratsarbeit
14. **Bebauungsplan Nr. 0150 "Am Hoffmannpark", Ortsteil Bad Salzuflen**
 1. **Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen**
 2. **Beschluss der vereinfachten Änderung des Planentwurfes**
 3. **Satzungsbeschluss**
15. **3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0710 "Lockhauserheide", Ortsteil Lockhausen**
 1. **Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen**
 2. **Beschluss der vereinfachten Änderung des Planentwurfs**
 3. **Satzungsbeschluss**
16. **Bebauungsplan Nr. 0906 "Südlich Alte Landstraße", Ortsteil Retzen**
 1. **Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen**
 2. **Satzungsbeschluss**
17. **Anfragen von Ratsmitgliedern**

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. **Niederschrift über die 11. Sitzung des Rates am 11.05.2016**
- nichtöffentlicher Teil -
2. **Mitteilungen des Bürgermeisters und der Verwaltung sowie Beantwortung schriftlicher Anfragen**
3. **Bericht über laufende Beschlüsse**
4. **Anfragen von Ratsmitgliedern**

Bad Salzuflen, den 23.06.2016

gez. Roland Thomas
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 27.06.2016

Stadt Barntrup

272 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Barntrup vom 06.06.2016

Der Rat der Stadt Barntrup hat in seiner Sitzung am 31.05.2016 aufgrund des § 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NRW S. 885) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV NRW S. 666), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand- oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.
 - b) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschulpflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber vom Betreiber/Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist.

c) auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden sind und die mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind.

- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlung im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Barntrup unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b) oder c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 7**Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 500,- € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8**Rechtsbehelfe**

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490), in Verbindung mit dem Gesetz über die Justiz im Lande Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) vom 26. Januar 2010 (GV NRW S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 08. Dezember 2015 (GV NRW S. 812), zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Brandschaugebührensatzung vom 29. November 1999 außer Kraft.

Anlage 1**Gebührensätze**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Bartrup vom 06.06.2016 gelten folgende Sätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau nach Dauer der Amtshandlung für die erste angefangene Stunde pauschal 63,00 €
danach für jede angefangene ½ Stunde pauschal 31,50 €
2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand je angefangene ½ Stunde pauschal 31,50 €
3. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b)
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1 und 2.

4. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c)
Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme je angefangene ½ Stunde pauschal 31,50 €
5. Sonstige Leistungen, die unter den Nummern 1 – 4 nicht erfasst sind
(z.B. Feuerwehreinsatzpläne, Brandschutzordnungen, Übernahme von Brandmeldeanlagen usw.) je angefangene Stunde pauschal 63,00 €
6. Materialkosten werden nach Aufwand berechnet.

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Bartrup vom 06.06.2016

Lfd. Nr. Objekte**1. Pflege- und Betreuungsobjekte**

- 1.1 Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
- 1.2 Heime
- 1.2.1 Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
- 1.2.2 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
- 1.2.3 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
- 1.2.4 wie 1.2.3, nur tagsüber untergebracht (ab 20 Personen)
- 1.3 Kindergärten, -tagesstätte, -horte

2. Übernachtungsobjekte

- 2.1 Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten)
- 2.2 Obdachlosenunterkünfte
- 2.3 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- 2.4 Camping- und Wochenendplätze (Campingplatzverordnung – CPIVO)

3. Versammlungsobjekte

- 3.1 Versammlungsstätten nach Versammlungsstättenverordnung (VstättVO)
- 3.1.1 Gebäude mit Bühnen/Szenenflächen (ab 100 Personen)
- 3.1.2 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
- 3.1.3 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)

- 3.1.4 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätze)
- 3.2 Schank-/Speisewirtschaften nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 400 Plätze)
- 3.3 Versammlungsräume, die nicht der VStättVO/GastBauVO unterliegen
- 3.3.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen ab 50 Personen
- 3.3.2 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche)
- 3.3.3 wie 3.3.2, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
- 3.3.4 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 qm
- 4. Unterrichtsobjekte**
- 4.1 Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
- 4.2 Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
- 4.2.1 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
- 4.2.2 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden
- 4.2.3 wie 4.2.2, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
- 5. Hochhausobjekte**
- 5.1 Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)
- 6. Verkaufsobjekte**
- 6.1 Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)
- 6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche
- 6.3 Verkaufsstätten (GhVO nicht anwendbar)
- 6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche
- 6.3.2 wie 6.3.1, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
- 7. Verwaltungsobjekte**
- 7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche
- 7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche
- 8. Ausstellungsobjekte**
- 8.1 Museen
- 8.2 Messegebäude
- 9. Garagen**
- 9.1 Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
- 9.2 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäude mit mehr als 500 qm
- 10. Gewerbeobjekte**
- 10.1 Herstellung, Produktion
- 10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 10.1.2 wie 10.1.1, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
- 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm
- 10.1.4 wie 10.1.3, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) / Druckbehälter-Verordnung (Druckbehälter VO) / Chemikalien-Gesetz (ChemikalienG) / Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
- 10.1.6 wie 10.1.1, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
- 10.2 Lagerung
- 10.2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß unter lfd. Nr. 10.1.5 genannten Gesetze und Verordnungen mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche
- 10.2.3 wie 10.2.2, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche

- | | | |
|------------|---|--|
| 10.2.4 | Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche | a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, |
| 10.2.5 | wie 10.2.4, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche | b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, |
| 10.2.6 | Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche | c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder |
| 10.2.7 | Hochregallager | d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt." |
|
 | | |
| 11. | Sonderobjekte
(nach örtlicher Festlegung) | |
| 11.1 | Besonders brandgefährdete Baudenkmäler | Barntrop, den 06.06.2016 |
| 11.2 | Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m ³ (Kubikmeter) | Jürgen Schell
Bürgermeister |
| 11.3 | Kirchen und Gebetsstätten | Kr.BI.Lippe 27.06.2016 |
| 11.4 | Unterirdische Verkehrsanlagen | |
| 11.5 | Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StahlenschutzVO) | |
| 11.6 | Hotel- und Gaststättenschiffe | |
| 11.7 | Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche | |
| 11.8 | Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen | |
| 11.9 | Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NRW – Zufahrten auf Grundstücke | |

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Barntrop wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Stadt Detmold

273 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz –VwZG- vom 12.08.2005
(Bundesgesetzblatt – BGBl I S. 2354)

-Herr Karl-Heinz Werner
zuletzt wohnhaft: St.-Omer-str. 63, 32756 Detmold
ist unbekannt verzogen.

Ihm sind zwei Bescheide bekanntzugeben.
Da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist, wird die Zustellung gem. § 10 VwZG öffentlich durchgeführt.

Die Bescheide (vom 16.06.2016, Az: 1048684.00013-0200) kann vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 1, Bielefelder Str. 1, Zimmer 121 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Bescheide gelten als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind (§ 10 Abs.2 VwZG).

Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Im Auftrage:

Göhner
Kr.Bl.Lippe 27.06.2016

274 Aufstellung des Bebauungsplanes

**12-18 „ehem. Wiebuschstraße“,
2. (beschleunigte) Änderung**

Ortsteil: Spork-Eichholz
Änderungsgebiet: westlich des Albertwegs, südlich der Echternkampstraße (Flurstück 1220 (tlw.), Gemarkung Spork-Eichholz, Flur 1)

Es wird hiermit gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 08.06.2016 gem. § 41 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Einleitung des o. g. Bebauungsplanverfahrens mit folgendem Wortlaut beschlossen hat (Aufstellungsbeschluss):

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des

Bebauungsplanes 12-18 „ehem. Wiebuschstraße“, 2. (beschleunigte) Änderung
Ortsteil: Spork-Eichholz
Änderungsgebiet: westlich des Albertwegs, südlich der Echternkampstraße (Flurstück 1220 (tlw.), Gemarkung Spork-Eichholz, Flur 1)

Der o. a. Bebauungsplan wird gem. § 13a (1) BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 (4) BauGB) aufgestellt.

Lage und Umfang des betroffenen Bereiches sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des betroffenen Gebietes ist die Grenzeintragung im Flurkartenauszug verbindlich.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Zeiten des Publikumsverkehrs im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Zimmer 119, Hintergebäude, Rosental 21, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Äußerungen zur Planung abgeben.

Dieser kann während der Zeiten des Publikumsverkehrs im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Hintergebäude, Rosental 21, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Detmold vom über die Aufstellung des

**Bebauungsplanes 12-18 „ehem. Wiebuschstraße“,
2. (beschleunigte) Änderung**
Ortsteil: Spork-Eichholz
Änderungsgebiet: westlich des Albertwegs, südlich der Echternkampstraße (Flurstück 1220 (tlw.), Gemarkung Spork-Eichholz, Flur 1)

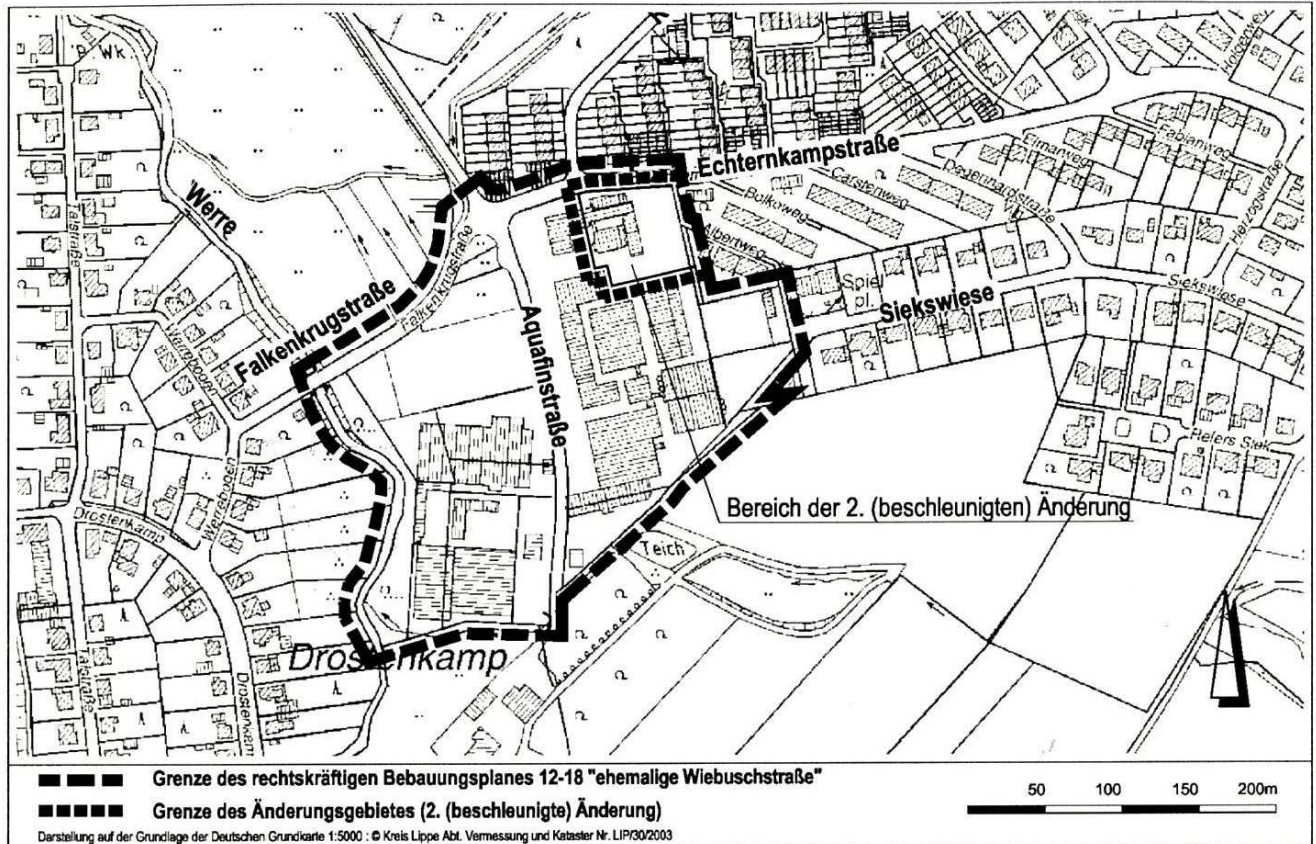
wird hiermit gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, 13.06.2016

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

gez. Heller

Kr.Bl.Lippe 27.06.2016

Bebauungsplan 12-18 „ehem. Wiebuschstraße“, 2. (beschleunigte) Änderung**Ortsteil:** Spork-Eichholz**Änderungsgebiet:** westlich des Albertwegs, südlich der Echternkampstraße (Flurstück 1220 (tlw.), Gemarkung Spork-Eichholz, Flur 1)

Gemeinde Kalletal

275 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kalletal für das Haushaltsjahr 2016

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Kalletal für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalletal mit Beschluss vom 17.03.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungs-ermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf **29.371.950 EUR**

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **31.053.000 EUR**

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **25.872.560 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **27.465.800 EUR**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **2.844.450 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **8.411.100 EUR**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **5.566.650 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **460.600 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für **Investitionen** im Haushaltsjahr 2016 erforderlich ist, wird auf **5.564.650 EUR**

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

6.860.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

und die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.681.050 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(**Grundsteuer A**) auf **248 v. H.**

1.2 für die Grundstücke
(**Grundsteuer B**) auf **446 v. H.**

2. Gewerbesteuer **443 v. H.**

Die vorstehende Angabe der Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung, da die Steuersätze für das Jahr 2016 bereits mit Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Kalletal – Hebesatzsatzung – vom 22.12.2015 festgesetzt worden sind.

§ 7

Nach dem **Haushaltssicherungskonzept** ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2020 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich im Sinne des § 83 GO NRW, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v. H. des Ansatzes und mindestens 30.000 EUR ausmachen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000 EUR übersteigen. Ausgenommen davon sind Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

§ 9

Rechtsfolge bei Stellen mit einem **kw-Vermerk** bzw. **ku-Vermerk**:

kw-Vermerk

-Die Stelle entfällt beim Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers

ku-Vermerk -Die Stelle wird nach dem Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umgewandelt

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 18.03.2016 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Allgemeinen Rücklage ist vom Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Verfügung vom 20.06.2016 genehmigt worden.

Nach § 80 Abs. 6 GO NRW liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme ab dem 27.06.2016 im Rathaus der Gemeinde Kalletal in 32689 Kalletal, Rintelner Straße 3, Zimmer 32, öffentlich aus und wird dort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2016 zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist ebenfalls unter www.kalletal.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalletal, den 22.06.2016

Gemeinde Kalletal
Der Bürgermeister

Mario Hecker

Kr.Bl.Lippe 27.06.2016

Stadt Lage

276 Bekanntmachung

1.

Die DHS Bodenmanagement GmbH & Co.KG, Quellenstr. 27, 32791 Lage hat gemäß § 35 des Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. 1 S. 212) in der zz.

gültigen Fassung in Verbindung mit den § 21 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250) in der z. Zt. gültigen Fassung die Planfeststellung für das nachstehende Vorhaben beantragt:

Erweiterung der Bodendeponie an der Heipker Straße in Lage, Gemarkung Pottenhausen, Flur 7, und in Leopoldshöhe, Gemarkung Krentrup, Flur 2.

Weitere Einzelheiten sind aus den Antragsunterlagen von April 2016 ersichtlich.

Die Antragsunterlagen können bei der

Stadt Lage, Bürgerbüro, Bergstraße 21, 32791 Lage

während der allgemeinen Dienststunden, Montag 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Dienstag 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr, Mittwoch 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Donnerstag 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr und jeden 1. Samstag im Monat 09.30 Uhr bis 12.30 Uhr innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden. Die einmonatige Auslegungsfrist beginnt am 06.07.2016 und endet mit Ablauf des **08.08.2016**.

Einwendungen gegen das Vorhaben und Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen (vgl. § 35 KrWG und § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. 1 Seite 94) in Verbindung mit § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602) - jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung - sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von 2 Wochen nach dem Ende der vorbezeichneten Auslegungsfrist schriftlich - möglichst in dreifacher Ausfertigung - oder zur Niederschrift bei der

Stadt Lage, **Bürgerbüro, Bergstraße 21, 32791 Lage**

zu erheben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Aus den Einwendungen und Stellungnahmen muss die ladungsfähige Anschrift ersichtlich sein. Außerdem sollten die Einwendungen begründet werden.

II.

Über die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wird in einem noch festzusetzenden Termin mündlich verhandelt. Zu diesem Termin ergeht an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, eine besondere Einladung. Darüber hinaus wird der Termin öffentlich bekannt gemacht. Bei Ausbleiben eines/-r Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn/sie verhandelt werden. Verspätete Einwendungen und Stellungnahmen bleiben bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung der Entscheidung kann in solchen Fällen ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Werden keine Einwendungen erhoben, erübrigt sich die Durchführung eines Erörterungstermins

Detmold, 10.06.2016 K R E I S L I P P E
Der Landrat
670.0 Umweltrecht, Controlling im Auftrag

Drexhage

Az.: 700-7022-05/32

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 38 KrWG i. V. m. § 73 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht.

Lage, d. 15.06.2016

Stadt Lage
Der Bürgermeister

gez. C. Liebrecht

Kr.Bl.Lippe 27.06.2016

Alte Hansestadt Lemgo

277 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lieme West/ Herforder Straße“ hier: Änderungsbeschluss

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z.Zt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo in seiner öffentlichen Sitzung am 14.06.2016 folgenden Beschluss gefasst hat:

“a) Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lieme West/ Herforder Straße“ im Parallelverfahren zum Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

b) Die Verwaltung wird beauftragt für die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes die landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) zu stellen.“

Der Geltungsbereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Lieme West/ Herforder Straße“ ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 14.06.2016 über die Durchführung der **33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lieme West/ Herforder Straße“** wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Veröffentlichung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. vom 30.10.2012, S. 474) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dies gilt entsprechend für das Zustandekommen dieses Beschlusses des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 29.01.2013 über die Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ für das gesamte Gemeindegebiet der Alten Hansestadt Lemgo.

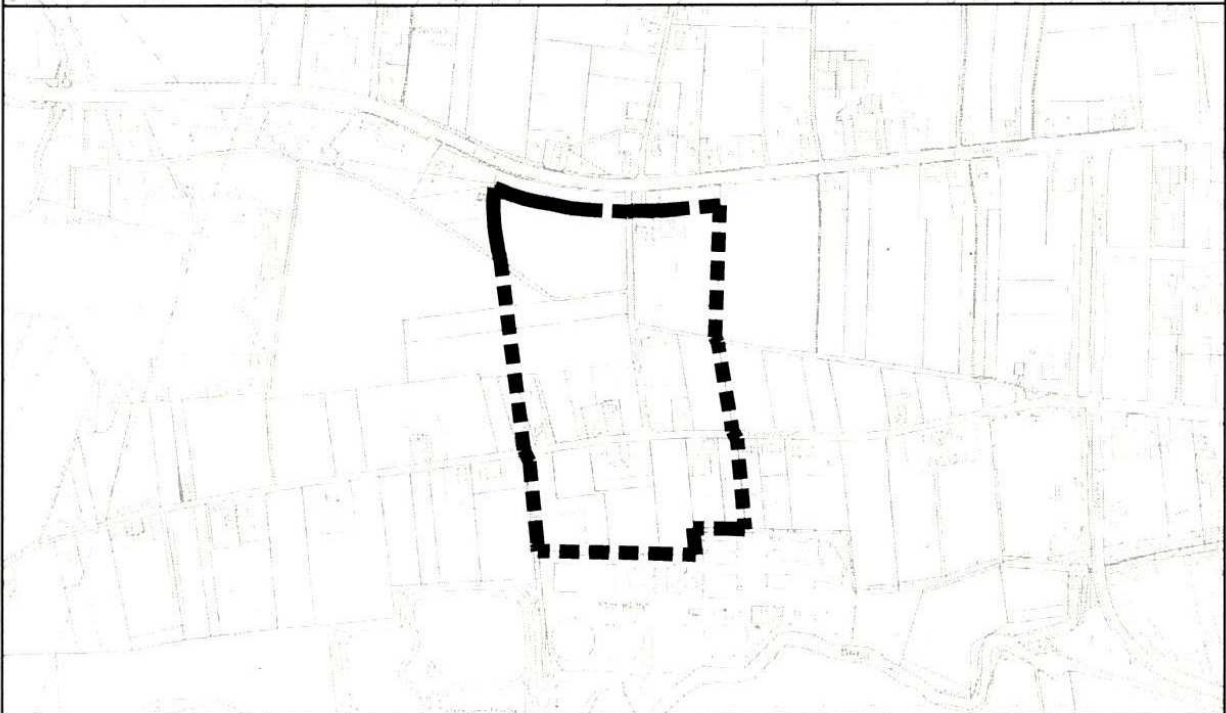
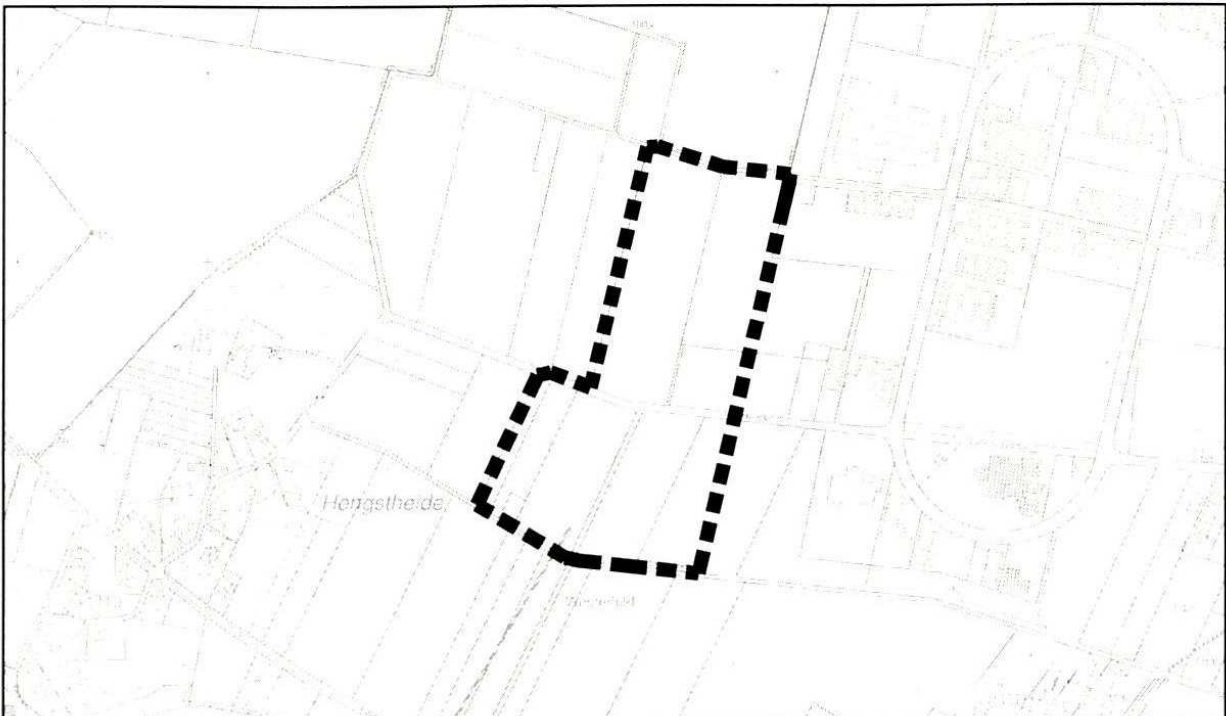
Lemgo, den 16.06.2016

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl.Lippe 27.06.2016

Geltungsbereich der
33. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Lieme West / Herforder Straße"
Alte Hansestadt Lemgo



Räumlicher Geltungsbereich

Kartengrundlage: © Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster
Nr. LIP / 08-NRZ-003

**278 Bebauungsplan Nr. 61 26 07.05 „Industriegebiet Lieme West“
hier: Aufstellungsbeschlusses**

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z.Zt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo in seiner öffentlichen Sitzung am 14.06.2016 folgenden Beschluss gefasst hat:

“Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 07.05 „Industriegebiet Lieme-West“ im Vollverfahren mit frühzeitiger und förmlicher Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem Abgrenzungsplan, der dieser Drucksache 73/2016 beigelegt ist, zu ersehen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 26 07.05 „Industriegebiet Lieme West“ ist aus dem beigelegten Kartenauszug ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 14.06.2016 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 07.05 „Industriegebiet Lieme West“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Veröffentlichung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. vom 30.10.2012, S. 474) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dies gilt entsprechend für das Zustandekommen dieses Beschlusses des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 29.01.2013 über die Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ für das gesamte Gemeindegebiet der Alten Hansestadt Lemgo.

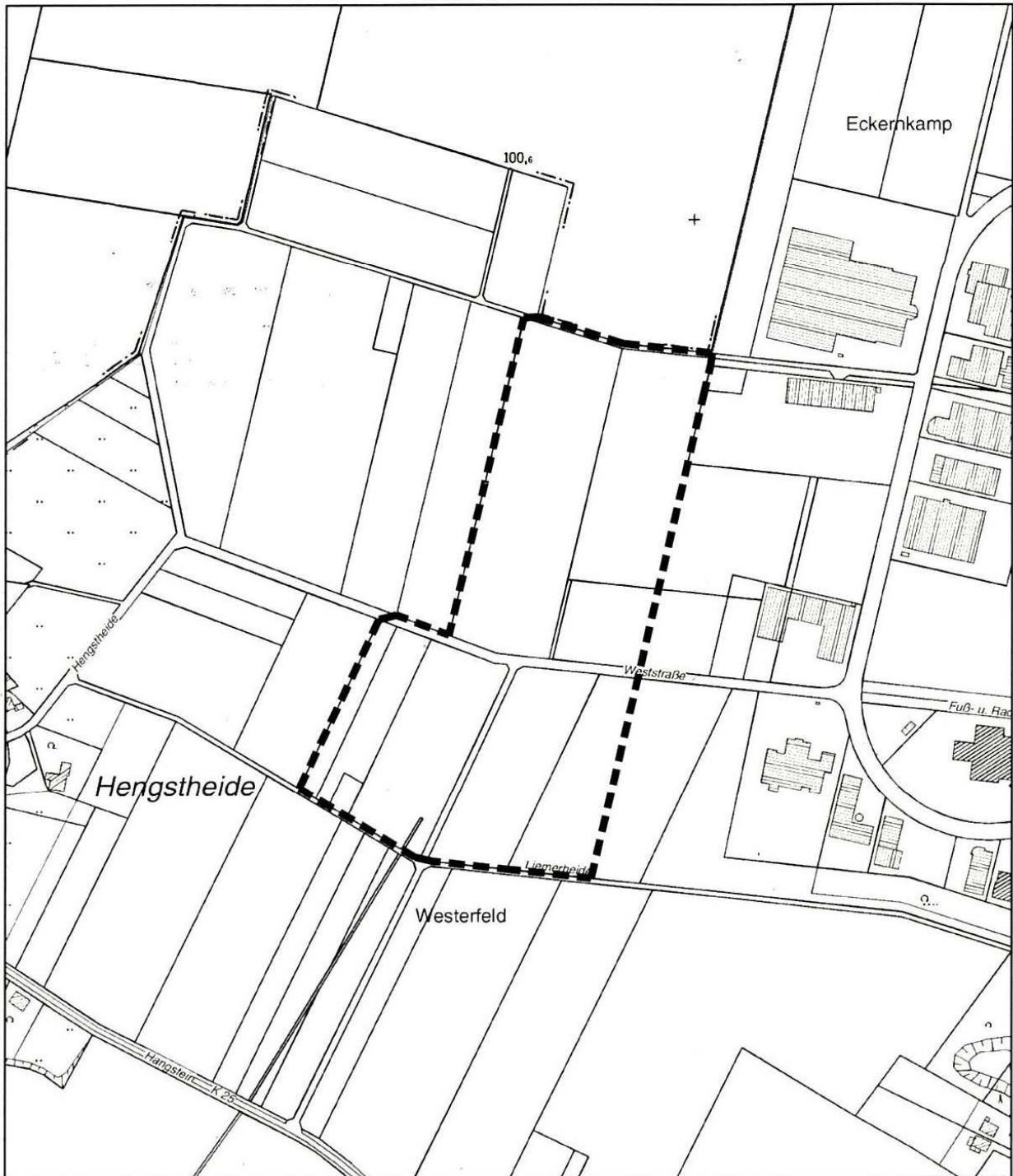
Lemgo, den 16.06.2016

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl.Lippe 27.06.2016

Bebauungsplan 61 26 07.05
" Industriegebiet Lieme-West "
Alte Hansestadt Lemgo
Ortsteil Lieme



Räumlicher Geltungsbereich

Kartengrundlage: © Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster
Nr. LIP / 08-NRZ-003

Landesverband Lippe

279 Die 15. Sitzung der Verbandsversammlung in der 16. Wahlperiode des Landesverbandes Lippe

Die 15. Sitzung der Verbandsversammlung in der 16. Wahlperiode des Landesverbandes Lippe findet am

Mittwoch, 29.06.2016, 15:00 Uhr

statt.

Sitzungsort: Landesverband Lippe, Schloss Brake,
Schlossstraße 18, 32657 Lemgo,
Sitzungssaal
Treffpunkt zu TOP 1 ist der Eingang des
Weserrenaissance-Museums
Schloss Brake

14. Vergabeangelegenheit
15. Grundstücksangelegenheiten (15.1 und 15.2)
16. Personalangelegenheit
17. Beteiligungsangelegenheit
18. Beteiligungsangelegenheit

Kr.Bl.Lippe 27.06.2016

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Umbau Weserrenaissance-Museum Schloss Brake, Besichtigung der Baustelle mit Führung
2. Niederschrift über die 14. Sitzung der Verbandsversammlung - öffentlicher Teil - in der 16. Wahlperiode der Verbandsversammlung am 27.04.2016
3. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
4. Bericht der Verbandsvorsteherin über laufende Verwaltungsangelegenheiten
5. Sockelreinigung des Hermannsdenkmals - mündlicher Bericht
6. Wald- und Forstmuseum Heidelbeck e.V.
7. Zentraldepot Lippisches Landesmuseum - mündlicher Bericht
8. Staatsbad Meinberg GmbH i.L. - Übertragung des Anlagevermögens auf den Landesverband Lippe
9. Biologische Station Lippe e.V.; Übertragung des Finanzierungsanteils auf den Kreis Lippe
10. Haushaltsrechnung 2013 des Landesverbandes Lippe

Nichtöffentlicher Teil:

11. Niederschrift über die 14. Sitzung der Verbandsversammlung - nichtöffentlicher Teil - in der 16. Wahlperiode der Verbandsversammlung am 27.04.2016
12. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
13. Bericht der Verbandsvorsteherin über laufende Verwaltungsangelegenheiten

Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.